

NÖ Lebensmittelkontroll- gebührengesetz (NÖ LMKGG)

Änderung (3. Novelle)

SYNOPSIS

LF1-LEG-49/007-2016

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die Änderung des NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetzes, LGBl. 6401

Der Entwurf zur Änderung des NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
2. den Niederösterreichischen Gemeindebund, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ, Europaplatz 5, 3100 St. Pölten
4. den Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs, Purkersdorfer Straße 38, 3100 St. Pölten
5. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
6. die Abteilung Finanzen
7. die Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle
8. die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
9. die Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle
10. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmannes w. HR Mag. Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
11. die Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Niederösterreich, Linzer Straße 16, 3100 St. Pölten
12. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
13. die Wirtschaftskammer für NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
14. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Zentrale, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
15. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
16. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
17. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten

18.den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs

19.den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt

20.die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten

21.die Notariatskammer für Wien, NÖ und Bgld., Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst (Schreiben vom 13. April 2017)

„Zur do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es die Bundesministerien für Finanzen und für Gesundheit und Frauen befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 12. Mai 2017 abzugeben.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst (Schreiben vom 20. April 2017)

„Gegen den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetzes (NÖ LMKGG) bestehen keine inhaltlichen Einwände. Die Anregungen unserer Abteilung im Rahmen der Vorbegutachtung wurden vollinhaltlich umgesetzt.“

Niederösterreichischer Gemeindebund (Schreiben vom 19. April 2017)

„Der Niederösterreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt bekannt, dass gegen die in Aussicht gestellten Änderungen keine Bedenken bestehen.“

Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht (Schreiben vom 8. Mai 2017)

„Gegen den gegenständlichen Entwurf bestehen keine Bedenken.“

Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ (Schreiben vom 10. Mai 2017)

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbandes sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.“

Bundesministerium für Finanzen (Schreiben vom 11. Mai 2017)

„Zu Vorblatt und Erläuterungen, Verfahren nach § 9 F-VG

§ 3 des ggst. Entwurfes hat eine abgabenrechtliche Regelung zum Gegenstand. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 9 Abs. 1 F-VG „Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, [...] unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben [sind]. Ein entsprechender Hinweis wäre in den Motivenbericht aufzunehmen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer (Schreiben vom 5. Mai 2017)

„Zur 3. Novelle des NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetzes (NÖ LMKGG) vom 12. April 2017 werden seitens der Landwirtschaftskammer NÖ keine Einwände vorgebracht. Die Landwirtschaftskammer NÖ und der Landesverband für bäuerliche Direktvermarkter NÖ waren in die Erarbeitung des Entwurfes eingebunden und haben Anmerkungen eingebracht, die Berücksichtigung fanden.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle (Schreiben vom 15. Mai 2017)

„Im Rahmen der Bürgerbegutachtung ist bei der Beratungs- und Informationsstelle beiliegende Stellungnahme eingelangt.“

Wirtschaftskammer für NÖ (Schreiben vom 9. Mai 2017)

„Die Wirtschaftskammer Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzes zur Begutachtung und nimmt dazu Stellung wie folgt:“

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetzes wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Vollständigkeitshalber erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass in der 1. Änderungsanordnung das Bundesgesetzblatt II Nr. 429 aus dem Jahr 2016 stammt. Weiters wird angeregt, dass Wort „Schlussbestimmungen“ als Überschrift für § 9 zu wählen. Diese Überschrift gibt unseres Erachtens präziser den in Aussicht genommenen Regelungsinhalt des § 9 wieder.“

Da zwischenzeitlich das LMSVG durch BGBl. I Nr. 51/2017 novelliert wurde, war eine demensprechende Zitanpassung in der 1. Änderungsanordnung erforderlich, wodurch der ersten Anregung nicht (mehr) entsprochen werden konnte.

Der zweiten Anregung wurde entsprochen.

Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht

„Aufgrund einer Novelle zum LMSVG sollte aber in § 1 Abs. 1 und § 7 Abs. 4 die Wortfolge „BGBl.II Nr.429/2016“ durch die Wortfolge „BGBl.I Nr.2017“ ersetzt werden.“

Der Anregung wurde dahingehend entsprochen, dass aufgrund der zwischenzeitlichen Änderung des LMSVG durch BGBl. I Nr. 51/2017 die Zitanpassungen entsprechend vorgenommen wurden.

RWA Raiffeisen Ware Austria Aktiengesellschaft, 1100 Wien, Wienerbergstraße

3 (Schreiben vom 11. Mai 2017 im Rahmen der Bürgerbegutachtung)

„Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 18. April 2017 zu obiger Angelegenheit und der darin eingeräumten Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur geplanten Änderung des NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetzes (kurz: NÖ LMKGG), möchten wir zu Punkt 8. der geplanten Änderungen, und zwar zur Novellierung des § 3 NÖ LMKGG durch Einfügung eines Abs. 4, Folgendes festhalten:

Wir sprechen uns gegen eine automatische Anpassung der Lebensmittelkontrollgebühren gemäß § 3 Abs. 1 NÖ LMKGG sowie der Zuschläge zu den Gebühren nach § 3 Abs. 3 NÖ LMKGG durch Indexierung, wie durch den neuen § 3 Abs 4 NÖ LMKGG vorgesehen, aus. Gebühren sollten transparent und für alle nachvollziehbar gestaltet sein und, soweit Gebührenerhöhungen erforderlich sind, sollten diese offen und klar dargestellt, kommuniziert und deklariert werden. Außerdem sollten Gebühren lediglich zur Deckung eines entstandenen Aufwands dienen und etwaige Gebührenerhöhungen entsprechend begründet werden. Ein intransparentes, „schleichendes“, automatisches und „stillschweigendes“ Erhöhen von Gebühren durch eine Indexierung erfüllt diese Erfordernisse nicht und ist eine solche Form der Gebührenerhöhung daher abzulehnen. Auch tragen Gebührenerhöhungen selbst zur Inflation bei, weshalb eine Abgeltung der durch Gebührenerhöhungen mitverursachten Inflation im Rahmen einer Indexierung nur zu weiterer Inflation und damit zu weiteren „Anpassungen“ der Gebühren mittels Indexierung führt. Weiters kommt dem Landesgesetzgeber ohnehin auch das Recht zur Erhöhung der Gebühren und entsprechenden Entschädigungen (einschließlich Kilometergeld) für die Tätigkeit von Aufsichtsorganen im Zuge von Lebensmittelkontrollen zu, weshalb eine zusätzliche, automatische Indexanpassung dieser Gebühren, wie durch den neuen § 3 Abs 4 NÖ LMKGG vorgesehen, auch überschießend und überregulierend ist.

Die Einführung des geplanten § 3 Abs 4 NÖ LMKGG sollte daher insbesondere hinsichtlich dessen negativer Folgewirkungen noch einmal überdacht und von dessen Gesetzwerdung abgesehen bzw, soweit von dessen Einführung schon nicht abgesehen wird, § 3 Abs 4 NÖ LMKGG zur Evaluierung dessen Folgewirkungen zumindest nur befristet beschlossen werden.“

Auch der Bund hat bereits mit Novelle des LMSVG durch BGBl. I Nr. 144/2015 im § 64 Abs. 6 LMSVG für den Bereich der Gebühren nach § 64 Abs. 4 leg. cit. eine Anpassung dieser Gebühren an eine prozentuelle Änderung beim Verbraucherpreisindex 2010 gekoppelt. Das Land NÖ folgt dem grundsätzlichen Modell auch auf Ebene der Gebühren, soweit sie durch das Land NÖ festzusetzen sind und wurde dies auch von den gesetzlich maßgeblichen Interessensvertretungen im Rahmen einer eingerichteten Arbeitsgruppe so akkordiert. Auch in vielen anderen Gesetzesmaterien ist eine Indexklausel ein allgemein anerkanntes, rechtlich zulässiges und probates Mittel, Gebühren, Abgaben, Entgelte, Tarife und dergleichen an die Lebenshaltungskosten anzupassen.

Laut Statistik Austria ist der Verbraucherpreisindex (VPI) ein Maßstab für die allgemeine Preisentwicklung bzw. für die Inflation in Österreich. Der VPI wird neben seiner Rolle als allgemeiner Inflationsindikator für die Wertsicherung von Geldbeträgen (z.B.: Mieten, Unterhaltszahlungen) verwendet, er ist aber auch Datenbasis für Lohnverhandlungen. Da die nach dem NÖ LMKGG einzuhebenden Gebühren vorwiegend der Abgeltung der Leistungen von Aufsichtsorganen dienen, erscheint eine adäquate Anpassung der Gebühren via Indexklausel als passend und gerechtfertigt. Eine angemessene Anpassung von Gebühren und damit korrespondierend von Entschädigungen und dergleichen trägt auch dazu bei, die flächendeckende Versorgung mit (freiberuflich tätigen) Aufsichtsorganen im Rahmen des LMSVG zu gewährleisten. Den Anregungen wurde daher nicht entsprochen.

Wirtschaftskammer für NÖ

„Betreffend dem NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetz regen wir an, den § 3 Abs 4 einfacher zu formulieren, so dass hervorgeht, dass die Indexierung erst ab Überschreitung von 3% im darauffolgenden Jahr schlagend wird. Das erstmalige Anpassen sollte gleich terminlich mit 1.1.2018 angegeben werden.“

Durch Novellierung des LMSVG (§ 64 Abs. 6) mit BGBl. I Nr. 144/2015 hat der Bund für den Bereich der Gebühren nach § 64 Abs. 4 leg. cit. eine Indexanpassung verankert und eine entsprechende Diktion gewählt. Eine dem Grunde nach inhaltlich vergleichbare, jedoch bereits sprachlich verbesserte Bestimmung soll in einem neuen § 3 Abs. 4 im NÖ LMKGG aufgenommen werden, dennoch aber die Gleichartigkeit der Regelung zum Ausdruck bringen. Im § 9 des Entwurfes finden sich Übergangsregelungen, die u.a. zum Ausdruck bringen, welcher Zeitraum für die erstmalig (mögliche) Valorisierung betrachtet bzw. herangezogen werden soll. Damit ist auch - grundlegend parallel zu den Regelungen des Bundes in § 95 Abs. 21 letzter Satz LMSVG - klargestellt, wie weiter zu verfahren ist. Dies entspricht auch den erzielten Ergebnissen der eingesetzten Arbeitsgruppe.

Den Anregungen wurde daher nicht entsprochen.